

Erster Direktor
Wilfried Gleitze
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen



48147 MÜNSTER, 09.12.1999
Gartenstraße 194
Tel. (0251) 238-2001 / 2011
Fax (0251) 238-2010

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf



Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass der Gesetzentwurf – ebenso wie der Referentenentwurf – die Eingliederung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes in die staatliche Regionaldirektion Düsseldorf vorsieht. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die geplanten Rechtsänderungen hinsichtlich des Landesversicherungsamtes weder einer Verwaltungsmodernisierung dienen – im Gegenteil werden die Entscheidungsprozesse erheblich schwerfälliger – noch der Bedeutung einer Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten als Selbstverwaltungskörperschaften gerecht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 20. Juli 1999, die wir als Anlage nochmals beifügen.

Unsere Argumentation ist durch die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 1 § 4 nicht entkräftet worden. Für die aus verschiedenen Gründen systemwidrige Zuordnung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes zu einer staatlichen Regionaldirektion,

sind der Begründung keine sachlichen Gründe zu entnehmen. Insbesondere wird in keiner Weise dargelegt, inwieweit die Behördenstruktur durch die beschlossenen Maßnahmen straffer und übersichtlicher und durch die Erreichung von Synergieeffekten effizienter gestaltet werden soll. Mit einer bloßen Behauptung lassen sich derartige, in jeder Hinsicht unsystematische Strukturen, wie sie jetzt durch das Zweite Verwaltungsmodernisierungsgesetz geschaffen werden sollen, nicht rechtfertigen. Daher möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass es notwendig ist, den jetzigen Rechtszustand und das Landesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde zu erhalten. Nur dadurch wird der Bedeutung des Landesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde sowie der finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Klein'.

Erster Direktor
Wilfried Gleitze
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen



48147 MÜNSTER
Gartenstraße 194
Tel. (0251) 238-2001 / 2011
Fax (0251) 238-2010

Innenministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Münster, 20.07.1999

**Referentenentwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen**

Ihr Schreiben vom 29.06.1999

V A 2-12.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf des zweiten Modernisierungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 § 4 des Entwurfs sieht die Auflösung des Landesversicherungsamtes und die Übertragung seiner Aufgaben auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf vor. In Artikel 8 wird das Landesorganisationsgesetz NW entsprechend geändert. Außer der Behauptung, daß die Behördenstruktur durch diese sowie die weiteren vorgesehenen Organisationsänderungen straffer, übersichtlicher und durch die Erreichung von Synergieeffekten effizienter gestaltet werden soll, enthält der Gesetzent-

wurf dazu keine weitere Begründung. Insgesamt wird diese Behauptung durch kein einziges Argument untermauert.

Nach unserer Auffassung dienen die geplanten Rechtsänderungen zum Landesversicherungsamt weder einer Verwaltungsmodernisierung - im Gegenteil werden die Entscheidungsprozesse erheblich schwerfälliger - noch werden sie der Bedeutung einer Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten als Selbstverwaltungskörperschaften gerecht. Insbesondere sprechen folgende Gründe gegen eine Übertragung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf:

1. Die Größenordnungen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen mit dem zweit- bzw. drittgrößten Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zeigen, welche finanz- und sozialpolitische Bedeutung den Landesversicherungsanstalten zukommt. Die Übertragung der Aufsicht auf eine Regionalbehörde wird der Bedeutung der zu beaufsichtigenden Aufgaben nicht gerecht. Die LVA benötigt für ihre grundlegenden Entscheidungen einen adäquaten Ansprechpartner, der auch in der Lage ist, in politischen Fragen entscheiden zu können.

Wenn die Befugnisse des Landesversicherungsamtes auf eine Landesmittelbehörde delegiert werden, ergibt sich ein erhebliches Mißverhältnis. Die Beaufsichtigung zweier Versicherungsträger, die von dem erfaßten Personenkreis sowie vom Haushaltsvolumen ein solches Gewicht haben wie die Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen, durch eine Abteilung bzw. ein Dezernat einer Landesmittelbehörde verstößt gegen das Gebot einer sachgerechten funktionalen Wertigkeit in der Behördenhierarchie. Eine solche Mediatisierung der Aufsicht widerspricht der Aufgabenstellung der LVA Westfalen.

2. Die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf als „Bündelungsbehörde“, die neben den Aufgaben der Bezirksregierung, die bereits ein breites Spektrum abdecken, auch noch die Funktionen der Seemannsämtler übernehmen soll und somit ein ganz heterogenes Aufgabenspektrum in sich vereinigt, kann der Stellung und den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde nicht gerecht werden. Die Rechtsaufsicht droht, in einer solchen Konstruktion „fünftes“ Rad am Wagen zu werden.
3. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze für die Zuordnung von Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung ist es auch systemwidrig, Aufgaben einer Landesoberbehörde, die gemäß

§ 6 Abs. 1 LOG-NW für das ganze Land zuständig ist, einer klassischen Landesmittelbehörde zuzuordnen, deren Merkmal nach § 7 Abs. 1 LOG-NW insbesondere darin besteht, lediglich für einen Teil des Landes zuständig zu sein. Soweit bekannt, war eine sog. Vorortzuständigkeit bisher aus guten Gründen in Nordrhein-Westfalen die absolute Ausnahme und wurde von der Landesregierung äußerst restriktiv gehandhabt. Derartige Konstruktionen haben sich im übrigen in anderen Ländern, z.B. Niedersachsen, nicht bewährt und sind wieder aufgegeben worden.

4. Mit der Zuordnung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes zu einer Staatlichen Regionaldirektion führt der Gesetzentwurf die Begründung des Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes vom 14.12.1989 ad absurdum, wonach nur die Zuweisung der Aufgaben zu einer Landesoberbehörde in Betracht kam, da die Behörde für den gesamten Bereich des Landes zuständig sein sollte.
5. Die jetzige Ansiedlung der Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse beim Landesversicherungsamt hat - im Gegensatz zu der nunmehr geplanten - den Vorteil, daß das Landesversicherungsamt ausschließlich auf die Anwendung des maßgeblichen Rechts spezialisiert und dadurch in der Lage ist, die beaufsichtigten Versicherungsträger sachgerecht zu beraten. Das Landesversicherungsamt ist nicht eingebunden in das Gesamtgefüge einer Verwaltung mit verschiedenen Aufgaben, bei der stets ein besonderer Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf mit den anderen Abteilungen besteht, so daß eine fachlich neutrale Prüf- und Beratungstätigkeit nicht sichergestellt ist. Aus unserer Sicht ist dies keine Vereinfachung.
6. Dadurch, daß künftig nicht mehr ein verantwortlicher Behördenleiter Ansprechpartner für die Landesversicherungsanstalten ist, sondern mehrere Personen zuständig sein werden, und zwar zumindest ein Abteilungs- oder Dezernatsleiter sowie der Leiter der Regionaldirektion, der letztlich die Gesamtverantwortung hat, werden Entscheidungen schwerfälliger, wodurch das Ziel des Gesetzentwurfs - nämlich Verwaltungsmodernisierung - konterkariert werden dürfte.
7. Bei den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, daß das Landesversicherungsamt sich zu rund 85 % durch Prüfungsentgelte und sonstige Auftragsgeschäfte selbst finanziert. Falls durch die Neuordnung der Aufgabenverteilung überhaupt Einsparpotentiale erzielt werden sollten - dies ist in keiner Weise konkret dargelegt -, so werden diese jedenfalls durch erhebliche, Reibungsverluste und eine nachlassende Effektivität mehr als kompensiert.

8. Die Staatlichen Regionaldirektionen laufen Gefahr, daß sie von einer Bündelungsbehörde zu einer Bündelung von Sonderbehörden degenerieren.

9. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß die Übertragung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes auf eine Staatliche Regionaldirektion nicht geeignet ist, um das Ziel einer effektiveren Verwaltung unter Nutzung von Synergieeffekten zu erreichen. Die geplante Regelung widerspricht dem Gebot einer sachgerechten funktionalen Wertigkeit in der Behördenhierarchie und ist insofern unsystematisch, als eine im übrigen regional zuständige Behörde für einen Teilbereich der Aufgaben für das ganze Land für zuständig erklärt wird. Falls die vorgesehenen Regelungen überhaupt zu Einsparungen führen, werden diese auf jeden Fall durch erhebliche Reibungsverluste und eine nachlassende Effektivität kompensiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Gleide